

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trinwillershagen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung in der Form vom 17. Mai 1990 und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Form vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M/V S. 522), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. Nov. 2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trinwillershagen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 27. Nov. 1993 erlassen.

Artikel I

1. Der § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6
Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 31 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 62,00 Euro
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 Euro
 2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 26,00 Euro
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 11,00 Euro
 3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 250,00 Euro
- ...“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trinwillershagen, den 23. Nov. 2001



Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister

